

1154. Quartierplan. Mit Zuschrift vom 4. April 1923 sandte der Gemeinderat Altstetten die Unterlagen für die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplans Nr. 12 im Gebiet zwischen Güter- und projektierte Zürcherstraße. Die Publikation des betreffenden Gemeinderatsbeschlusses vom 6. März 1923 erfolgte im Amtsblatt vom 13. März 1923. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 29. März sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan Nr. 12 wird umschlossen von vier Straßen, deren Bau- und Niveaulinien vom Regierungsrat genehmigt sind. Ausgebaut ist nur die Güterstraße (II. Klasse Nr. 4). In dem bisher gültigen Quartierplan waren zwei Straßen vorgesehen, die sich kreuzförmig schneiden. Nachdem die Gemeindebehörde mit den Landbesitzern die Überzeugung gewonnen hat, daß das betreffende Gebiet nur mehr als Industrieland Aussicht auf Verwendung habe, wurde eine Vergrößerung der Bauplätze dadurch erstrebt, daß die rechtwinklig zur Güterstraße projektierte Quartierstraße A unterdrückt und aufgelassen wird. Die Querstraße B bleibt als Verbindung zwischen den beiden projektierten Kappeli- und Luggwegstraßen mit leichter Abkrümmung bestehen, wodurch eine geringere Veränderung der Eigentumsverhältnisse an Bauland erreicht werden könne. Die Fahrbahn der projektierten Quartierstraße ist zu 7 m vorgesehen bei einem Baulinienabstand von 16 m.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 12 des Landes zwischen Güter-, Kappeli-, Zürcher- und Luggwegstraße, in Altstetten, wird nach der Vorlage des Gemeinderates genehmigt und der alte Plan aufgehoben, soweit er mit dem neuen im Widerspruch steht.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.